



Datum: 14. Juli 2026
Seite: 1 von 3

Zahl: RA 8500-03/2026/He.

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ferlach vom 14. Juli 2026, Zl: RA 8500-03/2026/He. mit der eine Wasserbezugsgebühr und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben wird (Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung 1998 – K-AGO 1998, LGBL. Nr. 66/1998 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL.Nr. 47/2025, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997, K-GWVG, LGBL. Nr. 107/1997, zuletzt geändert durch LGBL.Nr. 74/2024 wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Ferlach werden von der Stadtgemeinde Ferlach **Wasserbezugsgebühren** ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler wird von der Stadtgemeinde Ferlach eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

- (4) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.
- (5) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Ferlach ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt, oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.

2

§ 4

Höhe der Bereitstellungsgebühr

Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr wird mit dem 60-fachen des Gebührensatzes gemäß § 6 dieser Verordnung festgelegt.

§ 5

Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des Wasserverbrauches zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauchs eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.

§ 6

Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%

1,97 Euro.

§ 7

Wasserzählergebühr

Die quartalsmäßige Wasserzählergebühr ist pauschal für jeden Wasserzähler zu entrichten und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %

Q3:	4 m ³ - 10 m ³ Wasserzähler	€ 6,46/Quartal
Q3:	16 m ³ - 80 m ³ Wasserzähler	€ 12,91/Quartal

§ 8

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Ferlach angeschlossenen Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke verpflichtet.
- (2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher, zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.

3

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund der endgültigen Verbrauchsabrechnung des Vorjahres in vier gleichen Teilen, die jeweils am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig sind, festgesetzt.
- (2) Nach Feststellung des Wasserverbrauches von 1. Oktober des Vorjahres bis 30. September des laufenden Jahres wird die in vier Teilbeträgen vorläufig festgesetzte Bezugsgebühr endgültig festgesetzt. Eine etwaige Vermehrung wird am 15.11. fällig. Eine Verminderung wird auf die nächste Fälligkeit angerechnet.
- (3) Bei Neuanschlüssen, wo noch kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilbeträge auf Grund einer Schätzung gem. § 184 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung 1961 - BAO, BGBl.Nr. 194/1961, idgF.
- (4) Die Wasserzählergebühr wird quartalsmäßig (15. Feber, 15.Mai, 15.August und 15.November) festgesetzt und fällig.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.
- (2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ferlach vom 01. Juli 2025, Zahl: RA 8500-03/2025/He., mit welcher die Wasserbezugsgebühr und die Wasserzählergebühr ausgeschrieben wurden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Reg.Rat Christian Gamsler, MSc

